

Allgemeine Verkaufsbedingungen der LRE Medical GmbH

§ 1 GELTUNG, INDIVIDUALABREDE, VERTRAGSSCHLUSS

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: "**AVB**") gelten für den Verkauf von Waren ("**Lieferung**" oder "**Vertragsprodukte**") sowie die Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen ("**Leistung**"). Unsere AVB gelten für alle, auch künftigen, Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: "**Käufer**") und unabhängig davon, ob wir den Gegenstand selbst herstellen oder bei Zulieferern beziehen bzw. die Dienst- oder Werkleistung selbst oder durch Dritte erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Deren Geltung wird widersprochen. Die AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

1.2 Soweit nicht anders in einem Angebot erwähnt, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, seine Bestellung innerhalb von drei (3) Kalenderwochen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung oder durch Auslieferung der Bestellung an den Käufer.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen der Schriftform.

1.4 Wird in diesen AVB der Begriff "schriftlich" oder ähnlich verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder sonstige elektronische Kommunikationsformen.

§ 2 LEISTUNGEN

2.1 Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Bei von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf) Entwicklungsleistungen und/oder Analyseleistungen, wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet. Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis und sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer) zu erbringen. Etwas anderes gilt bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

2.2 Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.

2.3 Erfolgt innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel oder verwendet/benutzt der Käufer die bereitgestellten Werkleistungen bzw. Teilwerkleistungen bestimmungsgemäß, gilt die Abnahme (Teilabnahme) als erfolgt.

2.4 Ist eine Entwicklung Gegenstand der Vertragsbeziehung und stellt sich heraus, dass die Entwicklung (i) technisch oder physikalisch nicht zu realisieren ist, (ii) nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist oder (iii) stehen Rechte Dritter der Nutzung von solchen Entwicklungen erheblich entgegen, werden wir den Käufer darüber informieren. In diesem Fall stimmen wir uns mit dem Käufer über die weitere Vorgehensweise ab. Erklärt sich der Käufer nicht zur Übernahme etwaiger mit diesem Umstand verbundener Mehrkosten bereit und können sich die Parteien auch über keine Alternativen einigen, steht beiden Parteien ein Recht zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung zu.

2.5 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach Ziff. 2.4 oder nach dem anwendbaren Gesetzesrecht, hat der Käufer die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung anfallende Vergütung nach Zeitaufwand zu den bei uns jeweils aktuell geltenden Stundensätzen einschließlich externe Kosten, sowie diejenigen Kosten zu erstatten, die über die Kündigung hinaus für Anlagen, Personal, Material oder Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Produktion anfallen und nicht anderweitig eingesetzt und nicht vermieden werden können.

§ 3 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, KNOW-HOW

Der Käufer erkennt unser Know-how sowie unsere gewerblichen Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Soweit nicht anderweitig, z.B. im Auftrag, ausdrücklich anders vereinbart, räumen wir dem Käufer an dem im Rahmen unserer Leistungen entstandenen Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte ein. Reverse Engineering ist untersagt. Der Käufer darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen

Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

§ 4 LIEFERUNG, FRISTEN, UMFANG DER LEISTUNG, VERZUG

4.1 Eine Lieferung erfolgt EX WORKS (INCOTERMS 2020). Erfüllungsort für alle Vertragsprodukte ist unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für Leistungen ist, wenn nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, unser Geschäftssitz. Auf Wunsch des Käufers werden auf dessen Kosten die Vertragsprodukte an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Vertragsprodukte werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Käufer und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

4.4 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfältig ausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass rechtzeitige Lieferung zu erwarten war. Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen, wenn wir den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und diesen so rechtzeitig beauftragt haben, dass rechtzeitige Leistung zu erwarten war.

4.5 Die Einhaltung von Fristen für unsere Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen angemessen.

4.6 Sofern wir Liefer- oder Leistungsfristen oder -termine nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist oder einen neuen Termin mitteilen.

4.7 Etwaige Rechte wegen verzögerter Lieferung oder Leistung kann der Käufer nur nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung geltend machen.

4.8 Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Teilleistungen können wir zur Abnahme bereitstellen (nachfolgend "**Teilabnahme**"). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und in sich geschlossene, funktionsfähige Teile.

§ 5 PREISE

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise für Lieferungen ab Werk, einschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Zusatzkosten wie Transport-, Versicherungs-, Fracht-, Sonderverpackungs- sowie Reisekosten und andere Auslagen werden wir dem Käufer gesondert in Rechnung stellen. Auf Wunsch des Käufers vorgenommene Teillieferungen können gesondert berechnet werden.

5.2 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Berechnung von Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand zu den bei uns jeweils aktuell geltenden Stundensätzen und den Materialkosten plus eine Handling Fee von 10 %. Die Abrechnung erfolgt im Wochenrhythmus. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf angemessene Abschlagzahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung bzw. nach Beendigung einer Projektphase (z.B. Vertragsbeginn, erste Teillieferung, Bereitstellung zur Abnahme, Abnahme).

5.3 Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.4 Wir sind berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn zwischen dem

Vertragsabschluss und der ersten Lieferung eines Vertragsprodukts oder Erbringung der Leistung mindestens vier (4) Wochen liegen und sich unsere Kosten für die Erbringung der Leistung, Herstellung (insbesondere für Rohmaterialien), Verpackung und Lieferung des Vertragsprodukts erhöht haben und wir die Kostensteigerung nicht zu vertreten haben. In diesem Fall darf die Preiserhöhung die Kostensteigerung nicht übersteigen. Reduzieren sich die Kosten, werden wir jeweils eine entsprechende Kürzung der Preise vornehmen.

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug in EURO auf das in unserer Rechnung benannte Konto zu erfolgen.

6.2 Hält der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht ein oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers so, dass begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen, können wir weitere Lieferungen / Leistungen davon abhängig machen, dass der Käufer angemessen Sicherheit leistet. Ist der Käufer hierzu nicht in der Lage, sind wir berechtigt - gegebenenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheiten oder Vorauszahlungen anzunehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Zahlungen oder Sicherheiten des Kunden im Falle seiner Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens angefochten werden können.

6.3 Der Käufer ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Käufer aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Käufer das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

§ 7 ANGABEN, GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Die Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. certificate of compliance) und sonstigen Formularen oder Unterlagen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Garantien dar.

7.2 Bei etwaigen Zuverlässigkeitsangaben (Lebensdauer, Langzeitstabilität usw.) handelt es sich um statistisch ermittelte mittlere Werte. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, können aber im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

7.3 Für die Geeignetheit unserer Lieferungen zu dem jeweiligen Verwendungszweck des Käufers bleibt ausschließlich dieser verantwortlich, auch wenn wir ihn insoweit beraten. Muster sind für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgeblich.

7.4 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

7.5 Der Käufer hat die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Erhalt auf ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

7.6 Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel zu berufen, wenn er diesen dem Verkäufer nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

7.7 Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er uns entweder die angeblich fehlerhaften Teile oder Geräte zur Verfügung zu stellen oder uns eine Prüfung dieser Teile in seinen Räumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

7.8 Ist die Lieferung oder die Leistung mangelhaft, können wir innerhalb angemessener Frist zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware leisten (Nachlieferung). Der Käufer wird uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, damit wir die uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen können. Dazu gehört auch, dass uns die beanstandeten Vertragsprodukte zu Untersuchungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

7.9 Macht ein Dritter aus einem Patent, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Know-how berechnete Ansprüche gegen unsere Lieferungen oder Leistungen geltend, so erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl, durch Einrichtung einer gleichwertigen Umgehungslösung ("Work Around"), durch den Erwerb einer Lizenz für die betroffenen Gegenstände oder die Lieferung schutzrechtsfreier Gegenstände mit einer gleichwertigen Umgehungslösung.

7.10 Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung bleibt dem Käufer in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung ist hiervon nicht berührt.

§ 8 RÜCKSENDUNGEN

Exportierte Waren werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur unter der Voraussetzung zurückgenommen, dass uns angegeben werden:

1. Ursprüngliche LRE Rechnungsnummer
2. Genaue Wert der Ware in EUR für Einfuhrzollzwecke
3. Genaues Ursprungsland (Germany, USA, EU)
4. Deklaration: "Returned goods for repair/replacement"

§ 9 HAFTUNG

9.1 Soweit sich aus diesen AVB (inklusive dieses § 9) nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.3 Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlicher Vorschriften) nur

- a) allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.4 Die Haftungsbeschränkungen aus Abs. (3) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 HÖHERE GEWALT

10.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von uns und dem Käufer nicht vorhersehbare, beeinflussbare und nach Vertragsschluss auftretende Umstände einschließlich, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung. Als höhere Gewalt zählen insbesondere auch von uns nicht zu vertretende Einschränkungen der Lieferfähigkeit von uns oder unseren Vorlieferanten, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus oder einer vergleichbaren Epidemie oder Pandemie, einschließlich z.B. Grenzsicherungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebsunterbrechungen.

10.2 Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Das Gleiche gilt, soweit bestimmte Leistungen von Dritten erbracht werden und diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert an uns leisten. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Lieferung von Vertragsprodukten oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen

und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.

§ 11 VERJÄHRUNG

Die allgemeine Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Vertragsprodukte und/oder Fertigstellung der Leistungen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung (§ 9.2), für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 9.3a), bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder zwingender gesetzlicher Haftung (§ 9.4 Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2). In diesen vorbezeichneten Fällen gilt jeweils ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 12 EIGENTUMSVORBEHALT

12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Gegenständen vor.

12.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände erfolgen. Die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände werden vom Käufer für uns treuhänderisch verwaltet.

12.3 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

12.4 Bei erheblichem, vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsgegenstände zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer. Wir sind nach Rücknahme der Gegenstände zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.

12.5 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder die Weiterverarbeitung der unter Vorbehalt verkauften Gegenstände zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Käufers zu verlangen.

12.6 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände erfolgen stets für uns als Eigentümer, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird der so verarbeitete Gegenstand durch den Käufer mit einem anderen Werk oder sonstigen Leistungen oder sonstigen Waren verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der anderen Gegenstände und dem Verarbeitungswert zu.

12.7 Die aus dem Weiterverkauf der Gegenstände entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres jeweiligen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn der Käufer dies verlangt, werden wir Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Gegenstände und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

12.8 Der Käufer bleibt zur Einziehung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 13 Hinweispflichten

Sollten dem Käufer Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass von unseren Vertragsprodukten Gefahren und/oder Risiken ausgehen (z.B. Probleme bei Anwendung; Einleitung von behördlichen Maßnahmen), wird er die entsprechenden Informationen unverzüglich an stephan.m@LRE.de [E-Mail] weitergeben. Sollte der Käufer eigene Maßnahmen beabsichtigen (insbesondere behördliche Meldungen) wird er uns unverzüglich informieren und unsere Instruktionen abwarten, es sei denn, die gesetzlichen Vorgaben lassen ein solches Abwarten nicht zu. Der Käufer stellt ferner die Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten im Umgang mit Medizinprodukten sicher.

§ 14 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

14.1 Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München (Deutschland). Wir sind dennoch berechtigt, als Gerichtsstand den Firmensitz des Käufers zu wählen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das vorstehende gilt im Fall von Lücken entsprechend.